Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 21. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 10.11.2022
Beginn:	19:15 Uhr
Ende:	22:00 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut	
Bernstein, Tobias	
Carl, Michael	
Haag, Ruth	anwesend bis TOP 271.3
Harth, Martin	
Hock, Klaus	
Hoh, Florian	
Hörnig, Joachim	
Hörnig, Wolfgang	
Hospes, Xena	
Keller, Ludwig	
Kempf, Bernhard	
Kutz, Caroline	
Menig, Christian	
Menig, Hermann	
Oswald, Richard	erscheint während nö Begrüßung
Richter, Heinz	
Riedmann, Mario	
Riedmann, Susanne	
Rinno, Susanne	
Schneider, Renate	
Seidel, Holger	
Wagner, Burkhard	
Wiesmann, Eva-Maria	

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Burk, Andreas
Ebersbach, Johanna
Herrmann, Christina
Lermann, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

267	**Änderung der Tagesordnung**	
268	**Protokollgenehmigung**	
269	**Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld; Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, Vorstellung Planungsstand** Information	**2022/0447**
270	**Städtische Kitas**	
270.1	**Aktuelle Situation** Information	**2022/0441**
270.2	**Busbeförderung der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern** Information	**2022/0442**
270.3	**Ferienbetreuung** Beschlussfassung	**2022/0443**
270.4	**Kita-Satzung; Neufassung** Information	**2022/0444**
270.5	**Kita-Gebührensatzung; Neufassung** Information	**2022/0445**
271	**Kommunale Selbstverwaltung**	
271.1	**Bildung eines Ehrenkuratoriums** Beschlussfassung	**2022/0419**
271.2	**Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** Beschlussfassung	**2022/0416**
271.3	**Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld** Beschlussfassung	**2022/0418**
271.4	**Besetzung des Ehrenkuratoriums** Beschlussfassung	**2022/0420**
272	**Stadtbibliothek; Neufassung Gebührensatzung** Beschlussfassung	**2022/0440**
273	**Wohnmobilstellplatz Martinswiese; 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung** Beschlussfassung	**2022/0437**
274	**Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"; Bedarfsanmeldung 2023** Beschlussfassung	**2022/0438**
275	**Antrag der FW-Fraktion; Gewährung einer Energiepreispauschale (EPP) für die Vereine** Beschlussfassung	**2022/0439**
276	**Informationen**	

277 Anfragen

277.1 Integriertes Nachhaltiges Städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK)

277.2 Parken Alter Festplatz

277.3 Glasofen; Erdverkabelung abgeschlossen

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 21. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

267 Änderung der Tagesordnung

Einleitend erläutert Erster Bürgermeister Stamm, zum Tagesordnungspunkt „Busbeförderung der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern“ sei heute ein Brief der betroffenen Eltern eingegangen. Da verwaltungsseits ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern angestrebt werde, schlägt er vor, den Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt zu verschieben und das Gremium in der heutigen Sitzung lediglich über den Sachverhalt zu informieren. Das Gremium ist mit der Vorgehensweise konkludent einverstanden. Auf eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird daher vorläufig verzichtet.

Herr Stamm erläutert weiter, die beiden Punkte „Kita-Satzung, Neufassung“ und „Kita-Gebührensatzung; Neufassung“ seien zur Beschlussfassung in der Tagesordnung aufgeführt. Da die Fraktionen noch Änderungen und Anpassungen bei den beiden Satzungen angeregt hätten, wolle man diese beiden Punkte lediglich beraten. Die beiden Beschlussfassungen werden für eine der kommenden Sitzungen vorgesehen.

268 Protokollgenehmigung

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden seitens der Stadträte keine Einwände gegen das Protokoll zur öffentlichen Stadtratssitzung am 27.10.2022 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

269 Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld; Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, Vorstellung Planungsstand

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes sind Celia Juarez und Jürgen Schrauth vom Architekturbüro Haase und Bey anwesend.)

Das Architekturbüro Haase und Bey hat die Planungen für die Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld, Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, fortgeführt und weiterentwickelt. Es fanden entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Grundschulleitung sowie mit dem Bauamt statt.

Herr Schrauth stellt zunächst das Architekturbüro vor, informiert über die bereits vorgenommenen Planungsschritte des Projekts und erläutert den aktuellen Sachstand anhand einer Präsentation. Insbesondere erläutert er detailliert die erforderlichen Flächen des Erweiterungsbaus. Frau Juarez präsentiert den Konzeptentwurf für die Grundschule, welches die gesamte Schule betreffe, und sich nicht auf den Erweiterungsbau beschränke. Anhand von Fotos von Grundschulen mit bereits realisierten und mit dem Konzept vergleichbaren Projekten geht sie auf die

sich ändernde Pädagogik im Grundschulbereich ein. Abschließend betont Herr Schrauth, die für das neue Konzept erforderlichen Umbauten im Bestand könnten mit vergleichsweise geringen Haushaltsmitteln bewerkstelligt werden.

Das Gremium erörtert das vorgestellte Schul- und Lernkonzept ausführlich. Insbesondere die Fragen nach den Kosten des Neubaus und den zusätzlichen Kosten für den Umbau im Bestand werden mehrfach aufgeworfen. Der ebenfalls anstehende Neubau einer Kita an der Ludwigstraße, der Gebäudeabstand zur künftigen Kita sowie die An- und Abfahrtssituation beider Gebäude finden Erwähnung und werden beleuchtet. Auch das Raumprogramm der Regierung von Unterfranken sowie eventuelle Fördersätze werden diskutiert. Verschiedene Stadträte verweisen auf die Menge der anderen anstehenden Großprojekte und die durch diese anderen Projekte ausgelösten Kosten hin. Herr Schrauth stellt klar, erklärtes Ziel sei es für sein Büro, die nicht förderfähigen Flächen so gering wie möglich zu halten.

Auf die Frage nach dem Bauablauf hält Herr Schrauth fest, zunächst solle der Erweiterungsbau realisiert werden. Durch die dann gewonnenen zusätzlichen Flächen würden einzelne Klassen vorübergehend in die neuen Räume umziehen können, wenn deren eigentliche Klassenzimmer modernisiert werden. Für den Neubau rechne man mit ca. zwei Jahren Bauzeit. Man strebe an, die Umbauarbeiten am Bestandsgebäude während der Sommerferien zu erledigen. Herr Schrauth skizziert den zeitlichen Ablauf wie folgt: 2023 Planungsphase, Frühjahr 2024 erste Ausschreibungen. Für den Sommer 2024 sei der Baubeginn geplant. Er erinnert in diesem Zusammenhang an den Abbruch der bestehenden Pavillons, welcher zuvor erledigt werden müsse.

270 Städtische Kitas

270.1 Aktuelle Situation

Die Kitas der Kernstadt sind voll belegt, in Altfeld sind aktuell einige Regelplätze frei, ab April bzw. Mai auch drei Krippenplätze.

Die Personalsituation in den Kitas Altfeld und Lohgraben ist weiterhin sehr angespannt. Maßnahmen zur Personalgewinnung:
- regelmäßig wiederkehrende Stellenausschreibungen über Facebook
- Teilnahme an Berufsmessen an Schulen, um für pädagogische Berufe zu werben
- Bindung von Auszubildenden durch den frühzeitigen Abschluss von Verträgen zur Weiterbeschäftigung bei der Stadt

Digitalisierung der Neuanmeldungen:
Das Anmelden neuer Kinder wird ab 2023 über das Bayernportal mittels eines Softwareprogrammes der AKDB abgewickelt. Die Vorankündigung hierzu erschien in der Oktober-Ausgabe der „Brücke zum Bürger“, genauere Informationen zum Verfahren für die Eltern erfolgen in der Dezember-Ausgabe, der Homepage der Stadt sowie über die Kitas. Eine Schulung für die Mitarbeiter findet am 09.11.2022 statt.

Die Kita-App „Stramplerbande“ steht den Kitas zur Verfügung. Sie wird jedoch noch nicht von allen Kitas genutzt, da aufgrund des Personalmangels eine Einführung noch nicht stattfinden konnte.

Frau Lermann beantwortet die Fragen des Gremiums. Eltern, welche keinen Zugang zum Internet haben, könne die Verwaltung aber auch die Kita Hilfestellung geben. Vom Landratsamt werden Qualifikationsmöglichkeiten noch immer nicht so angeboten, wie dies erforderlich wäre. In den städtischen Kitas seien aktuell rund 100 Personen beschäftigt.

Kämmerin Herrmann ergänzt, die Personalkosten in den Kitas würden 3,3 Mio. € überschreiten, im Verwaltungshaushalt schlagen ohne Berücksichtigung von Investitionen weitere 2 Mio. € Kosten zu Buche. Für die Bauprojekte Neubau Kita Ludwigstraße, Erweiterung Kita Altfeld und Neubau Kita Kolpingstraße dürfe man in den kommenden Jahren weitere 15 bis 20 Mio. € veranschlagen.

Weitere Fragen des Gremiums, beispielsweise nach der digitalen Kita-Anmeldung und der Kommunikation des Anmeldeverfahrens an die Bevölkerung werden von Frau Lermann detailliert beantwortet.

Erster Bürgermeister Stamm hält auf Nachfrage fest, das VgV-Verfahren zum Neubau Kita Ludwigstraße sei angeschoben. Auf weitere Rückfrage stellt er klar, dass die Wünsche der Eltern bezüglich einer Wunsch-Kita auf Dauer nicht erfüllbar seien

270.2 Busbeförderung der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern

Aktuell werden die Kita-Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern, sofern von den Eltern gewünscht, mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus den Stadtteilen zu den Kitas Kolpingstraße und Baumhofstraße gebracht. Der Transfer für die Kita-Kinder ist bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres kostenfrei (siehe Tarif ÖPNV). Nach Vollendung des sechsten Lebensjahres übernimmt die Stadt die Beförderungskosten auf Antrag. Die Eltern gehen dabei mit der Zahlung der Busfahrkarte in Vorleistung.
Da die Kinder nicht alleine mit dem Bus fahren dürfen, beschäftigt die Stadt Marktheidenfeld zwei Busbegleitungen. Die Kosten der Monatsfahrkarten für die Busbegleitungen trägt ebenfalls die Stadt.

Die Busbegleitung für die Kinder aus Glasofen und Marienbrunn befindet sich weiterhin im Krankenstand und wird die Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausüben können. Ein Ersatz konnte leider noch nicht gefunden werden. Zwei Interessenten sind kurz vor Beginn der Tätigkeit wieder abgesprungen. Insgesamt kommen derzeit zehn Kinder aus Glasofen und zwei Kinder aus Marienbrunn in die Kita.

Die Busbegleitung der Kinder aus Zimmern geht ab 01.11.2022 in Rente, würde die Tätigkeit jedoch gerne auch nach Rentenantritt weiter ausführen. Im Moment besuchen acht Kinder aus Zimmern die Kita Baumhofstraße, von denen nur zwei Kinder am Morgen mit dem Bus fahren. Alle anderen fahren privat zur Kita, abgeholt am Nachmittag werden alle privat.

Um für die Kinder aus Glasofen und Marienbrunn leichter eine Busbegleitung zu finden, könnte man die Stelle nur noch für eine Fahrt am Morgen ausschreiben. Für die Kinder aus Zimmern würde sich nichts ändern. Die Busbegleitung würde weiterhin am Morgen mitfahren.

Nachteile der Busbegleitung:

- Kinder der Ortsteile werden der Kita zugeordnet, die der Bushaltestelle der entsprechenden Buslinie am Nähesten ist. Dies ist ein Vorteil gegenüber den Kindern aus der Kernstadt, die oft weite Wege in Kauf nehmen müssen, da in der Wunsch-Kita kein Platz mehr frei ist.
- Durch die Busfahrt binden wir Kinder an die Kernstadt. Ohne Busfahrt würden sich eventuell mehr Eltern entscheiden, ihre Kinder auch in Altfeld anzumelden. Somit wären in Marktheidenfeld wieder Plätze für Kinder aus der Kernstadt frei.
- Für die Abholung der Kinder an der Bushaltestelle muss Personal abgestellt werden. Je nach Anzahl der Kinder sind zwei Personen nötig. Die Kinderpflegerin, die für die Kita Kolpingstraße diesen Dienst erledigt, geht ab Januar in Rente. Hier sehen wir ein großes Problem auf die Kita zukommen, da das Personal in der Einrichtung gebraucht wird.

Es sollte nun entschieden werden,

- ob die Busbegleitung nicht mehr angeboten wird,
- ob die Busbegleitung nur noch am Morgen angeboten wird,
- ob die Busbegleitungen weiterhin zweimal täglich angeboten wird (kein Beschluss erforderlich, da keine Änderung zur bisherigen Handhabung).

Das Gremium erörtert den Sachverhalt. Verschiedene Gremiumsmitglieder plädieren für die Beibehaltung des Bustransfers. Der angekündigte Gesprächstermin mit den betroffenen Eltern wird positiv gesehen.

270.3 Ferienbetreuung

Zur Ferienbetreuung während der Sommerferien waren im Jahr 2022 in der ersten Woche zehn Kinder, in der zweiten Woche acht Kinder angemeldet. Die Betreuung wurde von einzelnen Kindern dann letztendlich nicht, bzw. nur an einzelnen Tagen besucht.
Es musste jedoch für die gesamte Zeit Personal vorgehalten werden.

Einerseits war es in diesem Jahr 2022 extrem schwierig, überhaupt Personal zu finden, welches die Betreuung übernimmt. Gleichzeitig ist es aufgrund des stetigen Personalmangels nicht möglich, die aufgesparten Urlaubstage im Regelbetrieb zu nehmen.

Während der Schließzeiten an Ostern, Pfingsten und eine Woche in den Sommerferien kann weiterhin die Ferienbetreuung in einer anderen zu dieser Zeit geöffneten Kita angeboten werden.

Es verbleiben zwei Wochen Weihnachtsferien und zwei Wochen Sommerferien, in denen in keiner Einrichtung eine Betreuung zur Verfügung steht. Während der Weihnachtsferien sind alle fünf Einrichtungen gleichzeitig geschlossen. Während der Sommerferien schließen die städtischen Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten, wobei während der zwei Wochen, in welchen keine Ferienbetreuung angeboten wird, alle fünf Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie viele Stellen im Kita-Bereich derzeit unbesetzt seien, berichtet Frau Lermann von derzeit rund sechs bis sieben Vollzeitstellen. Das Gremium erörtert die erschwerte Urlaubseinbringung der Mitarbeiter, das Anmeldeverhalten der Eltern sowie die zeitliche Lage der Sommerferien in den verschiedenen städtischen Kitas.

Beschluss:

Ab dem Kalenderjahr 2023 werden während der Schließzeiten folgende Ferienbetreuungszeiten angeboten:
- **Eine Woche Osterferien oder eine Woche Pfingstferien (bedingt durch die einrichtungsbezogene Schließzeit) und**
- **eine Woche Sommerferien.**

Während der Ferienbetreuung werden die Kinder nach Anmeldung in einer zu dieser Zeit geöffneten Einrichtung betreut.

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 5

270.4 Kita-Satzung; Neufassung

Aufgrund organisatorischer Änderungen ist die Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld anzupassen.

Frau Lermann geht auf die einzelnen Satzungsänderungen ein und erläutert diese. Das Gremium erörtert kurz den Sachverhalt.

270.5 Kita-Gebührensatzung; Neufassung

Die Anpassung der Kitagebühren ist erforderlich aus folgenden Gründen:

- Die letzte Gebührenanpassung fand vor über zehn Jahren statt.
- Der Elternbeitragszuschuss beträgt seit April 2019 100 € für Kinder ab dem dritten Lebensjahr.
- Die Eltern können Krippengeld in Höhe von 100 € beantragen.
- Es sollte eine Orientierung der Kitagebühren an den umliegenden Städten und Gemeinden erfolgen.

Frau Lermann gibt einen Überblick über die Kita-Gebühren in den Nachbargemeinden und erläutert den staatlichen Elternbeitragszuschuss. 2. Bürgermeister Menig zitiert aus älteren örtlichen Rechnungsprüfungsberichten und appelliert dringend für eine Gebührenerhöhung.

271 Kommunale Selbstverwaltung

271.1 Bildung eines Ehrenkuratoriums

Anlässlich des 75. Jubiläums der Stadterhebung im Jahr 2023 sollen einige Ehrungen vorgenommen werden.

Gemäß § 4 der Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld ist ein Kuratorium zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen berechtigt.

Das Kuratorium wird als vorberatender Ausschuss tätig und wird aus dem ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sowie weiteren sechs Mitgliedern gebildet.

Beschluss:

Ein Ehrenkuratorium, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, wird gebildet.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

271.2 Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Das neu gebildete Ehrenkuratorium wurde in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts eingearbeitet.

Die überarbeitete Satzung wird den Räten zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgestellten Form (Anlage 1 zum Protokoll) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

271.3 Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld

Das neu gebildete Ehrenkuratorium wurde in die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld eingearbeitet.

Die überarbeitete Geschäftsordnung wird den Räten zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld in der vorgestellten Form mit Streichen des Passus „soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet" in § 8 Abs. 3 Nr. 7 (Anlage 2 zum Protokoll) wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 24 Nein 1

271.4 Besetzung des Ehrenkuratoriums

Das Ehrenkuratorium ist durch die Stadtratsmitglieder nach dem Verfahren Hare-Niemeyer mit sechs Mitgliedern und jeweils zwei Vertretern zu besetzen.

Den Vorsitz des Gremiums führt der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Beschluss:

Das Ehrenkuratorium wird gemäß den Vorschlägen der Fraktionen besetzt wie folgt:

Mitglied	Stellvertreter	Stellvertreter
Tobias Bernstein	Joachim Hörnig	Burkhard Wagner
Hermann Menig	Martin Harth	-
Ruth Haag	Susanne Rinno	Xena Hospes
Michael Carl	Susanne Riedmann	Christian Menig
Helmut Adam	Renate Schneider	Richard Oswald
Heinz Richter	Ludwig Keller	Klaus Hock

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

272 Stadtbibliothek; Neufassung Gebührensatzung

Am 15.09.2022 wurde eine Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld beschlossen. Eine Ausfertigung und Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt.

Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik muss diese Satzung nochmals angepasst werden. Die Gebühren für Kopien und Ausdrucke (§ 2 Abs. 4 Buchst. d) werden aus der Satzung entfernt.

Beschluss:

1. **Der Beschluss vom 15.09.2022 wird aufgehoben.**

2. **Der Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld (Bibliotheksgebührensatzung) in der vorgestellten Form (Anlage 3 zum Protokoll) wird zugestimmt.**

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 2

273 Wohnmobilstellplatz Martinswiese; 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung

In der in der Stadtratssitzung vom 13.10.2022 beschlossenen 2. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese befinden sich Rechenfehler.

Aus diesem Grund ist der diesbezügliche Beschluss vom 13.10.2022 aufzuheben und die überarbeitete Änderungssatzung neu zu beschließen.

Beschluss:

1. **Der Stadtratsbeschluss vom 13.10.2022 bezüglich der 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese wird aufgehoben.**

2. **Die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese wird neu beschlossen (Anlage 4 zum Protokoll). Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsatzung auszufertigen und bekannt zu machen.**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

274 Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"; Bedarfsanmeldung 2023

Die Stadt Marktheidenfeld möchte im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ den nachfolgenden Bedarf anmelden.
In der Vorbesprechung mit der Regierung von Unterfranken am 14.07.2022 im Landratsamt Main-Spessart wurde für folgende Maßnahmen eine Förderung in Aussicht gestellt:

1. Sanierungsberatung und Sanierungsbetreuung (45.000,00 €)
   Die Sanierungsberatung und -betreuung ist seit 1986 ein wesentlicher Bestandteil der Altstadtsanierung. Durch die Unterstützung der Sanierungsbeauftragten wurden bereits viele private städtebauliche Maßnahmen verwirklicht.

2. Überarbeitung Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel (50.000,00 €)
   Die Gestaltungssatzung der Stadt Marktheidenfeld ist seit 17.12.2020 gültig. Es hat sich jedoch gezeigt, dass einige Ergänzungen dringend notwendig sind und teilweise Konkretisierungen stattfinden müssen.

3. Kommunales Förderprogramm (80.000,00 €)
   Die finanzielle Förderung im kommunalen Förderprogramm ist ein motivierender Anreiz für Eigentümer private Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes im Sanierungsgebiet geleistet.

4. Neugestaltung des südlichen Altstadteingangs; Platzgestaltung Untertorstraße/Lohgraben (130.000,00 €)
   Bei der Baumaßnahme „Einbau der Komfortstreifen“ in der Untertorstraße hat sich gezeigt, dass der südliche Altstadteingang einer Sanierung bedarf.

5. Infrastrukturmaßnahme Brückenparkplatz, Toilettenanlage (150.000,00 €)
   Durch die hohe Frequentierung der Mainpromenade und auch durch das naheliegende Stadtgärtchen wird eine Toilettenanlage benötigt.

6. Mainufergestaltung BA 04, Alte Mainbrücke bis Biergarten (300.000,00 €)
   Die Detailplanung für die Konkretisierung und Ergänzung der bereits vorhandenen Planung sowie die Erstellung einer Ausführungsplanung für diesen Bereich soll im Jahre 2023 durchgeführt werden, damit eine schnelle Umsetzung möglich gemacht wird.

7. Inklusionsspielplatz und Basketballfeld (300.000,00 €)
   Im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (INSEK) wurde diese Maßnahmen als sehr wichtig eingestuft. Sie fördert die Integration von Menschen mit Einschränkungen und bietet gleichzeitig Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine gesunde Möglichkeit gemeinschaftliche Aktivitäten durchzuführen.

8. Private Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (25.000,00 €)
   Es wurden in der Sanierungsberatung mehrere Gebäude als private Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen angefragt. Eine Konkretisierung ist noch nicht erfolgt.

Das Gremium erörtert den Sachverhalt. Fragen der Gremiumsmitglieder werden durch die Kämmerin beantwortet.

Beschluss:

1. **Den vorgestellten Maßnahmen zur Bedarfsanmeldung 2023 Städtebauförderung, in Höhe der Gesamtsumme von 1.080.000,00 €, wird zugestimmt.**
2. **Die entsprechenden Haushaltsmittel werden durch die Stadt bereitgestellt.**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

275 Antrag der FW-Fraktion; Gewährung einer Energiepreispauschale (EPP) für die Vereine

Am 26.10.2022 ist ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler in der Verwaltung eingegangen.

Stadtrat Joachim Hörnig verliest den Antrag wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats!
Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgenden Antrag:
„Der Stadtrat möge beschließen, dass die Stadt Marktheidenfeld den Vereinen in unserer Stadt eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 1 € je Mitglied gewährt“

Begründung:
Wie uns allen bekannt und bewusst ist, haben aktuelle Entwicklungen zu erheblichen Verwerfungen auf dem Energiemarkt gesorgt. Auch die Vereine unserer Stadt sind hiervon stark betroffen.
Nach den Auswirkungen der sogenannten „Corona-Pandemie“, in denen unsere Vereine wichtige Einnahmen nicht verzeichnen konnten, sehen diese sich nun mit stark gestiegenen Energiepreisen konfrontiert.
Um diese Tatsache abzufedern und die wertvolle ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen, sehen wir die Notwendigkeit einer einmaligen Zuwendung seitens der Stadt Marktheidenfeld.
Als antragsberechtigt betrachten wir alle als gemeinnützig anerkannten Vereine in unserem Wirkungskreis, welche:
- eigene Vereinsgebäude unterhalten
- Räume bewirtschaften, die für die Durchführung von Vereinsaktivitäten unerlässlich sind

Die Gegenfinanzierung einer solchen Förderung sehen wir durch die Haushaltsstellen 7182 und 7183 gesichert.
Diese Förderung kann die zu erwartenden Mehrbelastungen für unsere Vereine nicht vollumfänglich auffangen, soll jedoch ein klares Zeichen seitens des Stadtrates sein, dass wir die Würdigung des wertvollen Engagements auch in herausfordernden Zeiten besonders unterstützen wollen.
Eine Auszahlung einer Förderung kann nur auf formlosen Antrag an die Stadtverwaltung geschehen, aus welchem die o. g. Berechtigungen zweifelsfrei ersichtlich werden.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie hierfür um ihre Zustimmung.“

Fraktionsvorsitzender Wolfgang Hörnig beurteilt den Antrag der Fraktion der Freien Wähler positiv. Er regt zur Vereinfachung des Verfahrens eine Modifizierung des Beschlusses an mit folgendem Wortlaut:
1. Marktheidenfelder Vereinen wird auf formlosen Antrag eine einmalige Pauschale zur Minimierung der gestiegenen Kosten in Höhe von 1,00 € je Mitglied gewährt.
2. Die Auszahlung soll bis Ende März 2023 erfolgen und wird im Haushalt 2023 abgebildet.
3. Voraussetzung für die Auszahlung ist lediglich, dass ein formloser Antrag bis 15.12.2022 in der Verwaltung eingeht, welcher eine Mitteilung über die Anzahl der Mitglieder zur Zeit der Antragstellung enthält.

Die Gremiumsmitglieder erörtern kurz die städtische Vereinsförderung. Es wird auf die noch anstehende Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit hingewiesen. Erster Bürgermeister Stamm verweist auf die unterschiedlichen Förderpraktiken, welche eine für alle gerechte Förderung schwierig machen würden. Er hält fest, die Verwaltung erarbeite bereits Lösungsvorschläge.

Es wird zunächst über den weitergehenden Beschlussvorschlag der CSU-Fraktion abgestimmt.

<u>Beschluss:</u>

1. **Gemeinnützigen und eingetragenen Marktheidenfelder Vereinen wird auf formlosen Antrag eine einmalige Pauschale zur Minimierung der gestiegenen Kosten in Höhe von 1,00 € je Mitglied gewährt.**
2. **Die Auszahlung soll bis Ende März 2023 erfolgen und wird im Haushalt 2023 abgebildet.**

3. **Voraussetzung für die Auszahlung ist lediglich, dass ein formloser Antrag bis 15.12.2022 in der Verwaltung eingeht, welcher eine Mitteilung über die Anzahl der Mitglieder zur Zeit der Antragstellung enthält.**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Aufgrund der Zustimmung des Gremiums zum modifizierten Beschlussvorschlag entfällt eine Abstimmung über den ursprünglichen Beschlussvorschlag.

276 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm berichtet, am 07.11.2022 sei ein Vorabzug des Erläuterungsberichts des mit der Erstellung eines Radwegekonzepts beauftragten Büros eingegangen. Die Ergebnisvorstellung durch das Büro sei für den 17.01.2023 in einer gemeinsamen Sitzung von Stadtentwicklungsausschuss und Stadtentwicklungsbeirat vorgesehen. Herr Stamm hält fest, auch eine Vorstellung im Stadtrat sei denkbar. Er lädt die Stadträte zu der derzeit vorgesehenen gemeinsamen Sitzung ein.

Für den morgigen 11.11.2022 sei ein Rathaussturm der Lorbser angekündigt, informiert Herr Stamm weiter. Er lädt die Gremiumsmitglieder ein, mit ihm gemeinsam den Stadtsäckel zu verteidigen.

Der Vorsitzende erinnert an die Gedenkfeiern zum Volkstrauertag:
11:30 Uhr Kernstadt und Zimmern am Mahnmal am Mainberg
11:00 Uhr Glasofen und Marienbrunn in Glasofen an der Kirche
10:45 Uhr Michelrieth, Altfeld und Oberwittbach in Michelrieth am Friedhof

Nach aktuellem Stand könne wie vorgesehen die Jahresschluss-Sitzung am 22.12.2022 stattfinden, hält der Bürgermeister fest.

Für das Stadtmarketing informiert Erster Bürgermeister Stamm wie folgt:

11.11.2022	19:00 Uhr Eröffnung der Ausstellung zum Kunstpreis 2022, Franck-Haus
25.11.-23.12.2022	vielfältiges Programm zum „Advent in Marktheidenfeld“

Die Kampagne „Dein Hädefeld“ aus dem Sonderfonds „Innenstädte beleben“ der Bayerischen Staatsregierung sei gestartet. Interessenten und bei Fragen bittet er um Kontaktaufnahme bei Frau Albert, Tel. 5004-66.

277 Anfragen

277.1 Integriertes Nachhaltiges Städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK)

Stadtrat Seidel erinnert an das demnächst zur Beschlussfassung anstehende Integrierte Nachhaltige Städtebauliche Entwicklungskonzept (INSEK) und hakt bezüglich des als zugehörend benannten Parkraumkonzepts nach, ob und wo dieses eingearbeitet sei.

Kämmerin Herrmann erläutert, dieses sei in den schon überlassenen Unterlagen eingearbeitet und hält weiter fest, es handele sich vorliegend nur um ein Konzept. Über eine Umsetzung dieses Konzepts müsse gesondert entscheiden werden.

277.2 Parken Alter Festplatz

Stadtrat Adam fragt an, ob bezüglich des als allgemeiner Parkraum genutzten Alten Festplatzes Vereinbarungen mit den dort parkenden Dauerparkern getroffen worden seien.

Erster Bürgermeister Stamm hält fest, er werde diesbezüglich Auskünfte bei Herrn Brand vom Ordnungsamt einholen.

277.3 Glasofen; Erdverkabelung abgeschlossen

Stadtrat Kempf berichtet, die Erdverkabelung im Ortsteil Glasofen sei abgeschlossen. Er fragt an, wie an die Bevölkerung kommuniziert werde, dass nun die Dachständer abgebaut werden würden.
Erster Bürgermeister Stamm sagt zu, durch das städtische Bauamt entsprechende Informationen bereitstellen zu lassen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 22:00 Uhr die öffentliche 21. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm Erster Bürgermeister	Sabine Laumeister Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll vom 10.11.2022

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
b) den Messe- und Marktausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
d) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
e) das Ehrenkuratorium, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
f) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
g) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
h) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, davon ein/e vom Stadtrat bestimmte/r Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.
[2]Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,-- €.

b) ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

c) Für jeweils eine Fraktionssitzung pro Stadtratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 50,-- € gewährt.

d) Für Ausschusssitzungen, die direkt vor einer Stadtratssitzung stattfinden, wird an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- € gezahlt.

e) Folgt im unmittelbaren Anschluss an eine Ausschusssitzung die Sitzung eines anderen Ausschusses, erhalten die Mitglieder, die beiden Ausschüssen angehören, für jede weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,-- €.

f) Für Sitzungen während der üblichen Arbeitszeit, also bis 18.00 Uhr erhalten die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung 20,-- € pro Stunde.

g) Die Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- € zuzüglich 10,-- € je Mitglied.

h) Für die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Unterlagen und Informationen wird den Mitgliedern des Stadtrates eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 200,-- € pro Jahr gewährt.

i) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

j) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

k) Die Bestimmungen gelten für den Ortssprecher und vom Stadtrat bestellte Beauftragte, wie insbesondere den Behindertenbeauftragten und den Seniorenbeauftragten, bei Hinzuziehung entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Krafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zum Protokoll vom 10.11.2022

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben
I. Der Stadtrat
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse
1. Allgemeines
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse
§ 7 Vorberatende Ausschüsse
§ 8 Beschließende Ausschüsse
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister
1. Aufgaben
§ 10 Vorsitz im Stadtrat
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
§ 12 Einzelne Aufgaben
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
§ 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung
§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

V. Ortssprecher und Beauftragte
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang
I. Allgemeines
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
§ 20 Öffentliche Sitzungen
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen
§ 22 Einberufung
§ 23 Tagesordnung
§ 24 Form und Frist für die Einladung
§ 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf
§ 26 Eröffnung der Sitzung

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 29 Abstimmung
§ 30 Wahlen
§ 31 Anfragen
§ 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift
§ 33 Form und Inhalt
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
§ 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung
§ 39 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen .

(2) [1]Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,

15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes , und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A12,

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

21. die Entscheidung über allgemeine Regelungen zur Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) [1]Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [2]Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer

Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. ALLGEMEINES

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz2 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [6]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [7]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt werden.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

[1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche. Sofern Sie nicht selbstständig beschließen, werden sie vorberatend für den Stadtrat tätig.

1. Personalausschuss:

   Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 11 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

   soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Messe- und Marktausschuss:

   a. Laurenzi Messe (Entscheidungen über mehrjährige Verträge mit Festwirten und Schaustellern bleiben dem Stadtrat vorbehalten.),

   b. Marktwesen,

   soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Sozialausschuss:

   a. Kindertagesstätten,

   b. Schulwesen,

   c. Jugendarbeit,

   d. Senioren,

   e. Obdachlosenwesen,

   f. Integration,

   g. Gesundheit,

   h. Vereine,

   soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

   a. Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art mit Ausnahme von Eigenbetrieben,

   b. Vorbereitung Haushaltsaufstellung (Vorberatung),

c. Wirtschaftsförderung,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

5. Stadtentwicklungsausschuss:

a. Stadtentwicklung (Vorberatung),

b. Stadtmarketing (Vorberatung),

c. Tourismus (Vorberatung),

d. Kultur (Vorberatung),

e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (Vorberatung),

f. Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen (Vorberatung),

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

6. Bau- und Umweltausschuss:

a. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

b. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

c. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,

d. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

e. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

f. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

g. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

7. Ehrenkuratorium

Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen (Verdienstmedaille, Ehrenring, großer Ehrenring, Ehrenbürgerrecht) (Vorberatung).

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

[1]Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. AUFGABEN

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung

mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,

b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 3.000,00 €
- Niederschlagung 15.000,00 €
- Stundung 15.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung 15.000,00 €

c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, auch in sämtlichen Grundstücksangelegenheiten im weitesten Sinne und im Miet- und Pachtrecht und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 €,

e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, auch in sämtlichen Grundstücksangelegenheitenn und im Miet- und Pachtrecht, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Summe um nicht mehr als 10%, jedoch nicht mehr als 15.000,00 € erhöhen,

f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) [1]Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

1. das jeweils lebensälteste Stadtratsmitglied

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher und Beauftragte

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) [1]Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. [2]Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

(3) Die Ausführungen zum Ortssprecher gelten für vom Stadtrat bestellte Beauftragte, wie insbesondere den Behindertenbeauftragten, bei Hinzuziehung entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Stadtssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal im Rathaus statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr mit dem öffentlichen Teil und enden in der Regel spätestens um 21.30 Uhr (Eventuell nicht abgearbeitete Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gesetzt.). [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Donnerstag und für Ausschusssitzungen der Dienstag in einer Sitzungswoche. [3]In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) [1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit

dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) [1]Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen), z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen),
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen) ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) [1]Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) [1]Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen),

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

[1]Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) [1]Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. [2]Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

(2) Erfolgt die Bekanntmachung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art, so wird hierauf im Amtsblatt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 39 Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2020 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 3 zum Protokoll vom 10.11.2022

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld (Bibliotheksgebührensatzung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Nutzung der Medien der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbibliothek Marktheidenfeld in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff. BGB).

(3) Entstehen der Stadtbibliothek durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die Stadtbibliothek benutzende Person veranlasst sind, Auslagen, so sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

(1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
   a) Erstausstellung — frei
   b) Ersatzausstellung — 3,00 €
      für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
   a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr — frei
   b) Erwachsene jährlich — 15,00 €
   c) ermäßigte Gebühr — 10,00 €
      Schüler/innen ab 18 Jahren, Auszubildende, Mitarbeiter eines FSJ, Studenten bis einschließlich 27 Jahre, Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte, Aktive des Bundes-freiwilligendienstes, Personen mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50 bzw. Gleichstellung).
      Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   d) Ausgenommen von den Benutzungsgebühren sind Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen und städtischen Einrichtungen.
      Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   e) Schnupperausweis für Erwachsene — 5,00 €
      gültig ab dem Tag der Ausstellung für 3 Monate.
   f) Schnupperausweis ermäßigt — 3,00 €
      gültig ab dem Tag der Ausstellung für 3 Monate.
      Schüler/innen ab 18 Jahren, Auszubildende, Mitarbeiter eines FSJ, Studenten bis einschließlich 27 Jahre, Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes, Personen mit Schwerbehinderung.
      Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   g) Neubürger Schnupperausweis für 3 Monate — frei

   Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises. Bei erneuter Zahlung einer Grundgebühr wird die Gültigkeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert. An-

sonsten berechtigt der Bibliotheksausweis nach Ablauf des Gebührenzeitraums nicht mehr zur Ausleihe von Medien in der Stadtbibliothek.

(3) Ausleihgebühr pro Medium
Die Ausleihgebühr für Bücher, Hörbücher, CDs, Zeitschriften, Filme und Spiele ist bereits in der Jahresgebühr enthalten und damit jedes der genannten Medien frei ausleihbar.
Bei der Ausleihe von digitalen Medien fällt keine zusätzliche Gebühr an.

(4) Gebühren für Dienstleistungen

a) Fernleihbestellung	3,00 €/Medium
b) Vorbestellung eines entliehenen Mediums	1,00 €/Medium
c) Internetnutzung	frei

(5) Mahngebühren
Im Falle des Überschreitens der Leihfrist (§ 5.3 der Bibliothekssatzung) fallen pro angefangene Versäumniswoche folgende Mahngebühren an:

a) für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €/Medium
b) für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €/Medium

Für jede schriftliche Mahnung werden zusätzlich die anfallenden Portokosten erhoben. Bei Gebührenmahnungen, die per E-Mail verschickt werden, entfallen die Portokosten.
Für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen und städtischen Einrichtungen fallen keine Mahngebühren an.

(6) Sonstige Gebühren

a) für ein verloren gegangenes bzw. beschädigtes Medium Neupreis oder Beschaffung eines gleichwertigen Mediums zzgl. Einarbeitung	2,00 €

Sollte das ersetzte Medium nachträglich wieder aufgefunden werden, ist eine Rückerstattung nicht möglich.

b) bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen (max. 2 Teile)	2,00 € pro Teil
c) RFID-Etikett beschädigt oder verloren	2,00 €
d) Barcode-Etikett beschädigt oder verloren	2,00 €

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
(2) Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vom 28.07.2017 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den …

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 4 zum Protokoll vom 10.11.2022

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese

§ 1
Benutzungsentgelt

§ 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine fahrzeugbezogene Parkgebühr erhoben, welche je Wohnmobil und Nacht 9,35 € netto zuzüglich 7 % Umsatzsteuer beträgt. Der Gesamtbetrag pro Wohnmobil und Nacht beträgt somit 10,00 € brutto. Der Parkschein ist deutlich von außen sichtbar an der Windschutzscheibe des Wohnmobils anzubringen. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos am Parkscheinautomaten oder durch die Parkster-App. Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Gebührenpflichtig ist die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Zeit von 18:00 Uhr abends bis 09:00 Uhr des Folgetags."

§ 2
Strom- und Wasserentnahme

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für den Bezug elektrischen Stroms durch Nutzung der auf dem Stellplatz befindlichen Stromsäulen werden mittels Münzeinwurf folgende Gebühren erhoben:

- Ein Euro für vier Stunden (0,93 € netto + 7 % Umsatzsteuer 0,07 € = 1,00 € brutto),
- zwei Euro für acht Stunden (1,87 € netto + 7 % Umsatzsteuer 0,13 € = 2,00 € brutto),
- drei Euro für zwölf Stunden (2,80 € netto + 7 % Umsatzsteuer 0,20 € = 3,00 € brutto)."

§ 3

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese vom 01.09.2022 wird aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

§ 1 und § 2 dieser Änderungssatzung (= 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese) treten am 01.01.2023 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister